

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2483 –

Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission plant, die Industrieemissionsrichtlinie zu überarbeiten. Dabei soll der Geltungsbereich der Richtlinie erheblich ausgeweitet werden. Künftig ist geplant, dass die Regeln des europäischen Emissionsschutzrechts schon bei Betrieben mit 150 Großvieheinheiten greifen. Außerdem soll die Rinderhaltung komplett neu mit aufgenommen werden. Für die Landwirtschaft ist dadurch mit Kostensteigerungen und neuen Belastungen zu rechnen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/ab-150-gv-e-eu-kommission-will-emissionsschutz-verschaerfen-13069909.html>).

1. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie ein?

Die Bundesregierung prüft derzeit den Entwurf der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Sie unterstützt grundsätzlich ein anspruchsvolles Ambitionsniveau. Auf Grundlage einer vorläufigen Prüfung sieht die Bundesregierung in Bezug auf einige Regelungspunkte des Kommissionsentwurfs vertieften Diskussionsbedarf. Die Position der Bundesregierung zum Richtlinienentwurf ist noch nicht abgestimmt.

2. In welchem Zeitrahmen soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie erfolgen?

Ab wann würden die neuen Anforderungen für die betroffenen Anlagen und Betriebe gelten?

9. Wie lange werden die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Zeit haben, um die neuen Anforderungen einer ausgeweiteten Emissionsschutzrichtlinie umzusetzen?

Die Fragen 2 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage der Angaben der Europäischen Kommission und der aktuellen Ratspräsidentschaft wird die Überarbeitung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen voraussichtlich bis zum ersten Halbjahr 2024 andauern. Zur Anpassung des nationalen Rechts sieht der derzeitige Entwurf einen Zeitraum von 18 Monaten ab Inkrafttreten des Richtlinienentwurfs vor.

Mögliche zusätzliche Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe könnten auch aus den in Artikel 70i vorgesehenen Betriebsvorschriften erwachsen. Zur Festlegung der Betriebsvorschriften soll die Kommission innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie einen delegierten Rechtsakt erlassen. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten der Betriebsvorschriften alle Genehmigungsaufgaben für die betroffenen Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.

3. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung auf europäischer Ebene, um negative Auswirkungen der geplanten Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden?
11. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung auf europäischer Ebene, um negative Auswirkungen der geplanten Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden?

Die Fragen 3 und 11 sind identisch und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird sich in die Diskussionen und Verhandlungen zu dem Vorschlag der Kommission konstruktiv einbringen und zu einer sachgerechten Lösung im Sinne der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele beitragen.

4. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe waren bisher von der Industrieemissionsrichtlinie betroffen (bitte nach Tierart und Bundesland aufschlüsseln)?
5. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland wären durch die Herabsetzung der Schwellenwerte auf 150 Großvieheinheiten sowie durch Miteinbeziehung von rinderhaltenden Betrieben zusätzlich von der Industrieemissionsrichtlinie erfasst (bitte nach Tierart und Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 wegen aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Tabelle mit einer näherungsweisen, nach Tierkategorien aufgeschlüsselten Abschätzung der Anzahl der Betriebe, die vom derzeit geltenden Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie erfasst sind, sowie der Anzahl der Betriebe, die von dem Entwurf zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie erfasst wären, kann der Anlage* entnommen werden. Eine Aufschlüsselung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nach den Bundesländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2744 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

6. Welche zusätzlichen Anforderungen kämen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu, wenn sie künftig der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen würden?

Die möglichen zusätzlichen Anforderungen an betroffene landwirtschaftliche Betriebe umfassen verfahrensrechtliche und inhaltliche Anforderungen im Genehmigungsverfahren, deren konkreter Umfang wesentlich davon abhängen wird, wie die Mindestanforderungen des Richtlinienentwurfs in Artikel 70c in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem sieht der derzeitige Entwurf der Kommission die Umsetzung spezifischer Betriebsvorschriften zur Emissionsminderung und Anforderungen zur Emissionsüberwachung einschließlich Dokumentations- und Berichtspflichten vor. Art und Umfang der hieraus resultierenden Anforderungen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hängen maßgeblich von der Ausgestaltung der in Artikel 70i vorgesehenen Betriebsvorschriften ab.

7. Welche zusätzlichen Kosten kämen nach Einschätzung der Bundesregierung auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu, um die zusätzlichen Anforderungen durch die Ausweitung der Industrieemissionsrichtlinie zu erfüllen?
8. Können die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe mit einer finanziellen Unterstützung seitens der Bundesregierung und/oder der Europäischen Union rechnen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die wesentlichen zusätzlichen Anforderungen, die sich aus dem Richtlinienentwurf ergeben könnten, noch nicht hinreichend konkretisiert sind und maßgeblich von der letztendlichen Umsetzung der Mindestanforderungen in nationales Recht bzw. der Ausgestaltung des geplanten Rechtsaktes zu den Betriebsvorschriften abhängen, kann die Bundesregierung derzeit nicht einschätzen, welche zusätzlichen Kosten möglicherweise auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zukämen und ob sie mit einer finanziellen Unterstützung seitens der Bundesregierung und/oder der Europäischen Union rechnen können.

10. Welche Folgen für die deutsche Landwirtschaft hätte die geplante Ausweitung der Industrieemissionsrichtlinie im Hinblick auf den Umbau der Nutztierhaltung, auf den Strukturwandel sowie auf die Sicherung der Ernährungssouveränität?

Der Umbau der Tierhaltung darf nicht auf einzelne Aspekte beschränkt werden. Daher haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag betont, dass eine nachhaltige Landwirtschaft zugleich den Interessen der Betriebe, dem Tierwohl sowie der Natur, der Umwelt und dem Klima dienen und damit Grundlage einer gesunden Ernährung sein soll. Im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen wird sich die Bundesregierung für eine sachgerechte Lösung einsetzen, die auch den in der Frage genannten Themen Rechnung trägt.

Anlage 1 zu Frage 4 und 5

Nach Anhang Ia des derzeitigen Entwurfs umfassen Tätigkeiten gemäß Artikel 70a „1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr. 2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr. Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014* der Kommission aufgeführten Umrechnungssätzen.“

„Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“

Auf Grundlage des heranzuziehenden GVE-Schlüssels der Verordnung zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergeben sich im Vergleich zum aktuellen Geltungsbereich der IE-Richtlinie folgende Bestandsgrößen und näherungsweise Abschätzungen zur Anzahl der jeweils betroffenen Betriebe für die geplante Novellierung ohne Berücksichtigung der geplanten Aggregationsregel nach Art. 70b des Entwurfs:

Tierkategorie	Tierplätze/Schwellenwert IE-RL 2010	Tierplätze/Schwellenwert IE-RL Entwurf 2022 / Äquivalent 150 GVE	Anzahl Betriebe IE-RL 2010 ¹	Anzahl Betriebe IE-RL Entwurf 2022 ²
Rinder > 2 Jahre	-	100 ³	-	10.596
Jungrinder 0,5-2 Jahre	-	-	-	-
Kälber < 0,5 Jahre	-	-	-	-
Sauen und Jungsauen	750	300	347	1.500
Mastschweine	2.000	500	1.276	8.000
Legehennen	40.000	10.714	262	900
Mastgeflügel ⁴	40.000	5.000	862	1.400
Summe	-	-	2.747	> 22.000

¹ Schätzung der Zahl von nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (Anhang 1 zur 4. BImSchV, Nr. 7.1) auf Grundlage der Daten der Landwirtschaftszählung 2020.

² abgeschätzt aus: Statistiken zu Betriebsgrößen in der Nutztierhaltung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Az. WD 5 - 3000 - 092/16, Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Tourismus.

³ unter Berücksichtigung der Nachzucht (z.B. bei Milch- und Mutterkühen) etwa 100 Tierplätze, ohne Nachzucht 150 Tierplätze.

⁴ nach ELER-Richtlinie können die Umrechnungssätze GVE für diese Kategorie (...) unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erläutern und angemessen zu begründen sind, verringert werden.

